

STESAD GmbH · Königsbrücker Straße 17 · 01099 Dresden

An alle Bieter

STESAD GmbH

Treuhänderischer Sanierungsträger und
Treuhänderischer Entwicklungsträger
der Landeshauptstadt DresdenKönigsbrücker Straße 17
01099 Dresden

Ihr Zeichen, Unser Zeichen

Bearbeiter*in

Kontakt

Datum

BSZAuE_SH

28.03.2025

**BSZAuE_SH – Ersatzneubau einer Einfeldsporthalle
Berufsschulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung
Altroßthal 1, 01169 Dresden
Los 401 – Heizung Sanitär
Vergabenummer 153_STE_06-2025-0008****1. Nachsendung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Nachsendung erhalten Sie eine neue Version der Vergabeunterlagen. Aufgrund des aktuellen Baufortschritts wurden die Ausführungstermine und Zwischenfristen gegenüber der 1. Version der Vergabeunterlagen entsprechend angepasst.

- Formblatt 214 – Neue Ausführungstermine (vom 18.08.2025 bis 29.05.2026)
- Anlage 1 als Ergänzung zum Formblatt 214 (Punkt 10.1) - Einzel-/Vertragsfristen / Zwischentermine (siehe Anlage, rote Schrift)

Eine weitere Abänderung der zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen erfolgt nicht. Die Inhalte der 1. Nachsendung sind jedoch in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

STESAD GmbH

i. A. 
Leonore Brüllkei. A. 
Jörg MüllerTelefon: +49 351 49473-0
Telefax: +49 351 49473-60E-Mail: info@stesad.de
www.stesad.deOstsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE91 8505 0300 3200 0226 46
BIC: OSDD DE 81 XXXGeschäftsführer
Axel Walther

Aufsichtsratsvorsitzender

Raoul Schmidt-Lamontain

Amtsgericht Dresden HRB 6245
St-Nr. 202/120/03051**Anlage**

Ergänzung zu Formblatt 214 mit Stand vom 28.03.2025

Baumaßnahme

BSZAUE-SH - Neubau einer Einfeldsporthalle

Leistung

Los 401 – Heizung Sanitär

Weitere Besondere Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214**10.1. Ergänzung zu Formblatt 214 Punkt 1.2 – Vertragsfristen**

Als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B und Punkt 1.2. der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) werden ausdrücklich die nachfolgenden Termine vereinbart.

Die Ausführung der Bauphase ist nach Aufforderung zu beginnen und innerhalb der vorgegebenen Frist abzuschließen. Die Aufforderung zur Baudurchführung erfolgt mindestens 12 Werktage vor Ausführungsbeginn. Der in der Aufforderung benannte Termin für den Ausführungsbeginn ist maßgebend.

Für parallel angesetzte Leistungen sind durch den AN die entsprechenden Kapazitäten zur Einhaltung der Ecktermine bereitzustellen. Als Werktage gelten Tage, an denen das Arbeiten ohne besondere Einschränkungen gesetzlich zulässig ist (üblicherweise Montag bis einschließlich Samstag).

Bau- phase	Leistungsinhalt der Bauphase	(Bau-) Beginn			Vollendung der Ausführung in Arbeitstagen (Mo- Fr) nach Ausführungs- beginn
		frühestes am	voraussichtlich am	spätestens am	
1	Werk- und Montageplanung	18.08.2025	01.09.2025	15.09.2025	34
2	Rohmontage	03.11.2025	17.11.2025	01.12.2025	34
3	Lieferung und Montage Schornstein	06.10.2025	20.10.2025	03.11.2025	10
4	Lieferung und Montage Pelletfülleitung innerhalb der Fassade	06.10.2025	20.10.2025	03.11.2025	10
5	Lieferung und Montage Pelletkessel + Pelletlagerung + Pufferspeicher	03.11.2025	17.11.2025	01.12.2025	10
6	Vorzeitige Betriebsbereitschaft Wärmeerzeugung zur Bauheizung/Estrichaufheizung herstellen zum	17.11.2025	01.12.2025	15.12.2025	
7	Feinmontage/Inbetriebnahme	02.03.2026	16.03.2026	30.03.2026	60
8	Fertigstellung der Gesamtleistung zum	29.05.2026	12.06.2026	26.06.2026	

10.2 Holzprodukte

- Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an die Lieferadresse, sind im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen
- entfällt

10.3 Hinweis zur Wartung/zum Wartungsvertrag

- Die Wartung wird für eine Laufzeit von 4 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors bei der Angebotswertung berücksichtigt. Die Wartungssumme fließt in die Wertung der Angebote mit ein (4 Jahre). Ein nicht abgegebener Wartungspreis führt zum Ausschluss des Bieters.

Die Auftragserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Firma an den Angebotspreis für die Wartung bis zum Abschluss des Wartungsvertrages, gebunden bleibt. Der Wartungsvertrag wird durch den Bauherrn Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet.

- entfällt

10.4 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber versichert

- die gesamte Bauleistung.

Die Bauleistungsversicherung besteht für das Risiko des Auftraggebers und Auftragnehmers. Der Selbstbehalt von **250,- EUR** je Schadensfall ist jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

Die Versicherungsprämie in Höhe von

1,35 ‰ der Angebotssumme ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftraggeber setzt die Versicherungsprämie von der Brutto-Abrechnungssumme ab. Bezugssumme ist der Endbetrag der Netto-Abrechnungssumme.

10.5 Baustelleneinrichtung / Bautoiletten / Baustrom / Bauwasser / Bauheizung

An den Kosten

- für die Nutzung der vom AG aufgestellten Baustelleneinrichtung und Bautoiletten werden dem AN 0,1 % von der Netto-Abrechnungssumme abgezogen
- für Baustrom und Bauwasser beteiligt sich der AN jeweils mit 0,25 % der Netto-Abrechnungssumme.
- für Einrichtung und Betrieb einer Bauheizung beteiligt sich der AN mit 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme.

10.6 Ergänzung zu Punkt 3 Formblatt 214 – Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Rechnungen sind

- zur Information stets per E-Mail an BSZAuE@stesad.de zu senden.
- entweder digital an BSZAuE@stesad.de, rechnungen@stesad.de sowie das bauüberwachende Planungsbüro einzureichen ODER
- in Papierform (1-fach) an das bauüberwachende Planungsbüro zu senden.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen sind mit der Rechnung 1-fach einzureichen (z. B.: Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen). Die Rechnungsunterlagen sind vor Rechnungsstellung durch die örtliche Bauüberwachung des AG bestätigen zu lassen.

Die STESAD GmbH tritt beim Bauvorhaben BSZAuE als Bauherr / Generalübernehmer auf. Die Rechnungen sind als Netto-Rechnungen zu legen und mittels Vermerk auf die "Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger" hinzuweisen. Die Freistellungsbescheinigung und der Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Bauherrn werden im Auftragsfall ausgehändigt.

Der Bauherr unterbreitet im Auftragsfall ein Angebot zur Skontovereinbarung (fakultativ).

10.7 Bauschuttbeseitigung

Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschuttes zu zählen ist, selbständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung schuldhaft verursacht nach Mahnung und gesetzter Frist nicht nach, so kann der AG diese Aufgabe an einen Dritten übergeben. Dadurch entstehende Kosten sind vom AN zu tragen.

Der AG hat das Recht, die vorgenannten Kosten von der nächsten Abschlagsrechnung bzw. der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

10.8 Bauschild / Werbung an der Baustelle

Der AG beabsichtigt an der Baustelle ein Bauschild mit Firmenleisten anzubringen. Die Größe sowie die Form der Firmenleiste werden vom AG festgelegt. Die Kosten hierfür übernimmt der AG.

Das Anbringen firmeneigener Schilder und Planen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des AG gestattet.

10.9 Baustellensicherheit

Für das Bauvorhaben wird ein SiGeKo bestellt, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch den SiGeKo bzw. die Bauleitung und Nichteinhaltung der geforderten Baustellensicherheit erfolgt ein Abzug von der Rechnungssumme in Höhe von 1.000,00 EUR Netto ohne weiteren Nachweis.

10.10 Freistellungsbescheinigung

Der AN hat mit der ersten Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 EStG vorzulegen und diese während des Bauvorhabens unaufgefordert zu aktualisieren.

10.11 Arbeitszeiten

Als reguläre Arbeitstage für die auszuführenden Bauleistungen werden die Wochentage Montag bis Samstag vereinbart. Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter im Auftragsfall zu folgenden regulären Arbeitszeiten und im Rahmen der angebotenen Einheitspreise ohne Zuschläge die Leistungen ausführen zu lassen:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sollte durch Verschulden des AN der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden, ist anschließend ein Arbeiten nur außerhalb der Unterrichtszeiten wochentags in Abstimmung mit der Schul- bzw. Hortleitung und dem Schulverwaltungsamt möglich. Samstagsarbeit kann im Bedarfsfall von der Bauleitung angeordnet werden. Eine zusätzliche Vergütung dafür ist ausgeschlossen.

10.12 Rechtsbelehrung zu Verstößen gegen Vergabevorschriften

Rechtsbelehrung:

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu rügen, bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, bis spätestens 5 Werktagen vor Ablauf der Angebotsfrist.

10.13 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

10.14 Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Soweit die Abrechnungssumme der Schlussrechnung Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Abrechnungssumme der Schlussrechnung (ohne Umsatzsteuer) zu leisten.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen